

## Bekanntmachungen Gemeindevertretung vom 01.07.2009

### B E S C H L Ü S S E - öffentlich

**Beschluss-Nr.:** 40-06/09  
**Beschluss-Tag:** 01.07.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

Beschluss über den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd" nebst Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand 03/2009).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den Bereich Dorfstraße 35 auf dem Dorfbanger Miersdorf, den Bereich Am Feld 15/16 und den Bereich zwischen Dorfstraße und Am Pulverberg im Nordwesten des Plangebietes. Ziel der Planänderung ist die Anpassung an die veränderten Planungsziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Entsprechend dem § 28 Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss-Nr.:** 41-06/09  
**Beschluss-Tag:** 01.07.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt, Kämmerei

Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Zeuthen

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) in der anliegenden Fassung.

## **Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des Art. 1 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl. I, S.197), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung den Anliegern übertragen wird. Der Benutzungszwang verpflichtet die in § 2 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen, die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.  
Dazu gehören selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, weiterhin Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellenbuchten, Wartehallen, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsmulden.

Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören gemäß § 41 Abs. 2 STVO Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung zu diesem eingerichtet und nur durch Farbmarkierung und die Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind.

Soweit Gehwege (in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten oder in sonstigen Bereichen) nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, es sei denn, dass

in geringerem Abstand eine selbständige Grünfläche oder der als Fahrbahn genutzte Straßenteil verläuft. Art und Umfang der Reinigung sowie Pflege der selbständigen Grünflächen obliegen der Gemeinde.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen sowie Gehwege, Fußgängerüberwege und erkennbar gefährliche Fahrbahnstellen bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird, in dem durch § 3 festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 3 u. 4) auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentliche Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke gem. Absatz 4 erschlossen werden.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erfolgt die Reinigung und der Winterdienst jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung).
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht vom Grundstück aus jeweils bis zur Straßenmitte.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer des Grundstücks die Pflicht des Eigentümers wahr.
- (6) Anlieger, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau vom 10.01.2006 veranlagt.

## **§ 3 Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

Straßen oder Straßenteile werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Einteilung der Straßen oder Straßenteile zu der jeweiligen Reinigungsklasse ist im Straßenverzeichnis (Anlage) erfolgt.

- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt.

**Reinigungsklasse 1 –**

**alle befestigten Fahrbahnen**

**Reinigungsklasse 1a –**

**Landesstraße L 401, L 402, Kreisstraße (innere Ortslage), Straßen mit neu ausgebauten Gehweg**

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, einschließlich Winterdienst.

**Reinigungsklasse 1b –**

**alle sonstigen befestigten Fahrbahnen, Haupt-, Sammel-, Sammel- und Anliegerstraßen**

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen ausgenommen der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die

Reinigung der Gehwege, der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst.

## **Reinigungsklasse 2 –**

## **alle unbefestigten Fahrbahnen**

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Die Reinigung der Verbindungswege (2m – Wege) zwischen den Straßen obliegt den Anliegern nach Bedarf sowie die Beschneidung von Hecken und Sträuchern an den Grundstücksgrenzen, ausgenommen ist der Winterdienst.

- (3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen die Beseitigung, auf unbefestigten Gehwegen der Schnitt von Gras- und Pflanzenwuchs. Die Anwendung von Herbiziden ist nicht erlaubt.

Die Reinigung unbefestigter Fahrbahnen beschränkt sich auf die Entfernung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Eine (Feder-) Besenreinigung ist nicht erforderlich.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen (z. B. Geäst, Strauchwerk) jeder Art dürfen nicht in der Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden; er ist unverzüglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig.

Entwässerungsmulden sind von Verunreinigungen jeder Art freizuhalten. Die Funktion der baulichen Anlage obliegt der Gemeinde.

Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Der Verkehrsraum der Gehwege ist freizuhalten. Hecken und Sträucher an der Grundstücksgrenze sind bis zu dieser zurück zu schneiden.

- (4) Die Reinigung hat nach Bedarf durch die Anlieger zu erfolgen.
- (5) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu erfolgen. Eine Beseitigung in geringerer Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorgesehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Schnee- und Eisglätte hat in demselben Umfang zu erfolgen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sind Schnee- und Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Schnee- und Eisglätte sind am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00, Uhr zu beseitigen.

Asche oder Kohlenstaub dürfen zur Schnee- und Eisglättebeseitigung nicht verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muss die Schneebeseitigung und Abstumpfung der Geh- und Radwege so erfolgen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder, wo das nicht möglich, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## **§ 4**

### **Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, freigehalten werden, einschließlich der Hydranten auf den Gehwegen.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, in der jeweils geltenden Fassung, beruht.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (wirtschaftliche und soziale), auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist, unter Angabe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## **§ 7**

### **Drittbeauftragung**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen.
- (2) Ein Dritter kann auch die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der Gemeinde und deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller. Voraussetzung für die Zustimmung für die Drittbeauftragung ist, dass eine ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Reinigung nicht gewährleistet oder die Erfüllung sonstiger Pflichten nicht gesichert ist. Die Zustimmung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
  - b) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 7 dieser Satzung Kehrriecht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
  - c) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Straßen nicht bestreut,
  - d) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung die Gehwege nicht oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält,
  - e) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 und Satz 6 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege nicht bestreut oder Salze bzw. sonstige auftauende Mittel verwendet ohne dass Ausnahmen nach § 3 Absatz 5 Satz 7 vorliegen,
  - f) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 4 dieser Satzung in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
  - g) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 5 dieser Satzung nach 19.00 Uhr entstandene Schnee- und Eisglätte nicht am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr beseitigt,
  - h) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 8 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist,
  - i) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 9 dieser Satzung den Schnee nicht in der vorgesehenen Weise lagert, so dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
  - j) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 11 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft,
  - k) entgegen § 4 dieser Satzung die Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz nicht von Eis und Schnee freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei Vorsatz höchstens 1.000 EUR, bei grober Fahrlässigkeit höchstens 500 EUR.
- (3) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.

## **§ 9**

### **Gültigkeit und Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) vom 24.10.2007 außer Kraft.

Zeuthen, den 02.07.2009

Kubick  
Bürgermeister

- Siegel -

## Straßenverzeichnis

### Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen

#### Reinigungsklasse 1 - alle befestigten Fahrbahnen

##### Reinigungsklasse 1a

**Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege (jeweils einschließlich Winterdienst).**

Dorfstraße  
Fontaneallee  
Forstweg  
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße)  
Goethestraße  
Hoherlehmer Straße  
Lindenallee  
Miersdorfer Chaussee  
Schulendorfer Straße  
Seestraße  
Wüstemarkter Weg

Delmenhorster Straße  
Oldenburger Straße (von Miersdorfer Chaussee bis Stedinger Straße)  
Parkstraße  
Schillerstraße (von Schulstraße bis Ortsschild)  
Schulstraße  
Stedinger Straße (von Friesenstraße bis Oldenburger Straße)  
Straße der Freiheit  
Waldpromenade (von Miersdorfer Chaussee bis Forstallee)

##### Reinigungsklasse 1b

**Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Winterdienst), ausgenommen der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen die Reinigung der Gehwege (einschließlich Winterdienst), der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns.**

Adolph-Menzel-Ring	Dorfaue
Ahornallee	Ebereschenallee
Alte Poststraße	Eichenallee
Am Feld	Eichwalder Straße (befestigter Teil)
Am Gutshof	Elbestraße
Am Heideberg	Emser Straße
Am Postwinkel	Engelbrechstraße
Am Pulverberg (vom Puschkinplatz bis Straße am Höllengrund)	Erlenring
Am Seegarten	Fährstraße (Miersdorf-Werder)
Amselstraße	Fährstraße (Zeuthen)
An der Eisenbahn	Fasanenstraße
An der Korsopromenade	Flämingstraße
An der Kurpromenade	Forstallee
Augsburger Straße	Friedenstraße (von Seestraße bis Zeuthener See)
Bahnstraße	Friedrich-Engels-Straße

Bayreuther Straße  
Birkenallee (befestigter Teil)  
Brandenburger Straße  
Bremer Straße  
Buchenring  
Crossinstraße  
Dahmestraße  
Dahmeweg (befestigter Teil)  
Donaustraße

Friesenstraße  
Große Zeuthener Allee  
Hankelweg (befestigter Teil)  
Havellandstraße  
Havelstraße  
Heinrich-Heine-Straße  
Kastanienallee  
Kiefernring  
Kurt-Hoffmann-Straße

### Reinigungsklasse 1b

Lange Straße  
Lindenring (von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)  
Mainzer Straße  
Maxim-Gorki-Straße  
Max-Liebermann-Straße  
Mittelpromenade (von Buchenring bis Lindenring)  
Mittenwalder Straße  
Morellenweg  
Moselstraße  
Niederlausitzstraße  
Niemöllerstraße  
Nordstraße  
Nürnberger Straße  
Oldenburger Straße (von Stedinger Straße bis Sackgasse)  
Ostpromenade  
Otto-Dix-Straße  
Otto-Nagel-Straße  
Platanenallee  
Potsdamer Straße  
Prignitzstraße  
Puschkinplatz

Regensburger Straße  
Rheinstraße  
Ringstraße  
Ruppiner Straße  
Saarstraße  
Schillerstraße (von Goethestraße bis Schulstraße)  
Spreewaldstraße  
Stamberger Straße  
Stedinger Straße  
Straße am Höllengrund  
Talstraße  
Teltower Straße (betestigter Teil)  
Uckermarkstraße  
Waldpromenade (befestigter Teil)  
Weichselstraße  
Weserstraße  
Westpromenade  
Wilhelm-Guthke-Straße  
Wilhelmshavener Straße  
Würzburger Straße

### Reinigungsklasse 2 - alle unbefestigten Fahrbahnen

**Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (einschließlich Winterdienst).**

Am Eisenbusch  
Am Falkenhorst  
Am Fliederbusch  
Am Kurpark  
Am Mühlenberg  
Am Pulverberg (v. Straße am Höllengrund b. Große Zeuthener Allee)  
Am Staatsforst  
Am Tonberg  
Bachstelzenweg  
Bamberger Straße  
Birkenallee (unbefestigter Teil)  
Birkenring  
Birkenstraße  
Chemnitzer Straße  
Dachauer Straße  
Dorfaue (unbefestigter Teil)  
Ebereschening  
Eichwalder Straße (unbefestigter Teil)  
Eschenring  
Grenzstraße  
Große Zeuthener Allee (unbefestigter Teil)  
Hankelweg (unbefestigter Teil)  
Haselnußallee  
Heinrich-Zille-Straße  
Im Heidewinkel

Kastanienring  
Kirschenallee  
Kurparkring  
Kurze Straße  
Lange Straße (unbefestigter Teil)  
Lindenring (unbefestigter Teil)  
Magaretenstraße  
Mittelpromenade. (vom Buchenring bis Ebereschening)  
Mozartstraße  
Müggelstraße  
Münchner Straße  
Narzissenallee  
Neckarstraße  
Pappelring  
Rosengang  
Rotbuchenring  
Rotdornring  
Rühlering  
Rüsternallee  
Schmöckwitzer Straße  
Spreestraße  
Straße am Hochwald  
Teichstraße  
Triftweg  
Waldowstraße

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 02.07.2009

Kubick  
Bürgermeister

- Siegel -

**Beschluss-Nr:** 42-06/09  
**Beschluss-Tag:** 01.07.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt, Kämmerei

Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in anliegender Fassung.

## Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 1 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl. I, S.197), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Zeuthen.

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen sowie die Straßenart und die sich daraus ergebende Reinigungsklasse (§ 2 Abs. 2).
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Für die jährlichen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt die Benutzungsgebühr auf Grundlage der Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung für die

Reinigungsklasse 1a	1,24 €/ m und
Reinigungsklasse 1b	1,24 €/ m.
- (4) Die entstehenden Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind höchstens mit 75 v.H. auf die Gebührensachuldner umzulegen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.  
  
Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht geht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Gebührenpflichtigen über.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

Ergeht der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 5 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24.10.2007 außer Kraft.

Zeuthen, den 02.07.2009

Kubick  
Bürgermeister

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 02.07.2009

Kubick  
Bürgermeister

- Siegel -

**Beschluss-Nr:** 43-06/09  
**Beschluss-Tag:** 01.07.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

Vergabe des Straßennamens „Hochlandweg“

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Vergabe des Straßennamens „Hochlandweg“ für die neu zu bauende Erschließungsstraße im Gebiet des B-Planes 126 „Kurpark“.

**B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich**

**Beschluss-Nr:** 50-06/09  
**Beschluss-Tag:** 01.07.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe für das Bauvorhaben – Außenanlagen Grundschule am Wald 1. Bauabschnitt in Zeuthen

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Firma Fa. Steffen Klauck den Auftrag für das Bauvorhaben - Außenanlagen Grundschule am Wald 1. Bauabschnitt in Zeuthen in Höhe von 244.869,79 € zu erteilen.

**Beschluss-Nr:** 51-06/09  
**Beschluss-Tag:** 01.07.09  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 4 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 139 mit einer Größe von 1.354 m<sup>2</sup>. Es wird eine Belastungsvollmacht nebst Zinsen und Nebenleistungen bewilligt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.